



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Museen des Landkreises - Satzung

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende „Satzung für die Museen des Landkreises Börde“ beschlossen:

Satzungstitel

Satzung für die Museen des Landkreises Börde

Beschlussinformationen

Kreistag: 16.04.2008
Beschluss-Nummer: 097/40/2008
Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 25 vom 27.04.2008
Inkraftsetzung: 01.05.2008

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

**Satzung
für die Museen des Landkreises Börde**

- Lesefassung -

**§ 1
Geltungsbereich**

Durch diese Satzung wird der Status und der Zweck der Museen des Landkreises Börde geregelt.

**§ 2
Status**

- (1) Die Museen des Landkreises Börde sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises. Die Museen haben den Status von kostenrechnenden Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Börde.
- (2) Zu den Museen des Landkreises Börde gehören:
 - das Museum Haldensleben mit den Außenstellen Schulmuseum Hundisburg und dem Haus der anderen Nachbarn
 - das Museum Wolmirstedt mit der Außenstelle Bockwindmühle
 - das Börde-Museum Burg Ummendorf mit dem Kräutergarten

**§ 3
Zweck**

- (1) Zweck der Museen des Landkreises Börde ist die Förderung der Kunst, Kultur, Volksbildung und Regionalgeschichte.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch das Sammeln, Bewahren und Ausstellen künstlerischer, naturwissenschaftlicher, kulturhistorischer und technisch-historischer Objekte, deren Pflege und Erhaltung, durch kulturelle Veranstaltungen und museumspädagogische Vermittlung und Publikationen.

**§ 4
Entgelte**

Die Museen des Landkreises Börde erheben für ihre Leistungen privatrechtliche Entgelte. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Museen des Landkreises Börde

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Museumsverbundes Bördekreis in der Fassung vom 18.10.2000 und die Satzung für die Einrichtung „Museumsverbund des Landkreises Ohrekreis vom 11.12.2003 außer Kraft.